



### **ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES**

GESCH.-NR.GGR 2020/101  
BESCHLUSS-NR. GGR  
IDG-STATUS öffentlich  
EINGANG RATSBURO 22. Oktober 2020  
VORBERATUNG GPK Geschäftsprüfungskommission  
FRIST ABSCHIED  
BERATUNG GGR

SIGNATUR **39** **WASSERVERSORGUNG**  
**39.01** **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)**

---

GESCH.-NR. SR 2020-1001  
BESCHLUSS-NR. SR 2020-202  
VOM 22.10.2020  
IDG-STATUS öffentlich  
ZUST. RESSORT Tiefbau  
REFERENT Schmausser Erik

### **AKTENVERZEICHNIS**

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Beschluss der Delegiertenversammlung GVG	23.9.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Statuten, synoptische Darstellung mit Kommentar	23.9.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Totalrevidierte Statuten GVG	23.9.2020	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



## ANTRAG DES STADTRATES

WEISUNG ZU HANDEN  
DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR. 2020-1001  
BESCHLUSS-NR. 2020-202  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **39** **WASSERVERSORGUNG**  
**39.01** **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG);  
Statutenrevision;  
Genehmigung; Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Grossen Gemeinderates**

---

## BESCHLUSSESANTRAG

### DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES  
UND GESTÜTZT AUF § 25 ZIFFER 5 DER GEMEINDEORDNUNG

#### BESCHLIESST:

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) wird genehmigt.
2. Den Stimmberechtigten der Stadt Illnau-Effretikon wird empfohlen, den totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) an der Urnenabstimmung zuzustimmen.
3. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht dem obligatorischen Referendum.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal, c/o Energie Opfikon AG, Schaffhauserstrasse 121, 8152 Opfikon
  - b. Stadtrat Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
  - c. Stadtrat Ressort Tiefbau
  - d. Abteilung Tiefbau
  - e. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



## ANTRAG DES STADTRATES VOM 22. OKTOBER 2020

GESCH.-NR. 2020-1001  
BESCHLUSS-NR. SR 2020-202  
GESCH.-NR. GGR 2020/101

### DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Zusammenhang mit dem neuen Gemeindegesetz müssen alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen und den Neuerungen des Gemeindegesetzes anpassen. Seit dem 1. Januar 2018 unterstehen solche Totalrevisionen dem obligatorischen Referendum. Der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) sieht diese Urnenabstimmungen in allen Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021 vor.

### AUSGANGSLAGE

#### GRUPPENWASSERVERSORGUNG VORORTE UND GLATTAL (GVG)

Der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung in 30 Gemeinden des Furt- und Glattals. Die GVG ist mit jährlichen Wasserumsätzen von 6 – 8 Mio. m<sup>3</sup> die grösste Gruppenwasserversorgung in der Region Zürich. Grosskalibrige Wasserleitungen mit Rohrweiten von 600 bis 800 mm versorgen die lokalen Gruppenwasserversorgungen mit Trinkwasser.

Die GVG besitzt und betreibt keine eigenen Produktionsanlagen. Hauptwasserlieferant ist die Wasserversorgung Zürich. Sie beliefert die GVG mit Wasser aus dem Zürichsee. Der zweite Wasserlieferant ist das Stadtwerk Winterthur. Weitere Informationen finden sich auf dem Internetauftritt der GVG:  
[www.gruppenwasser-gvg.ch](http://www.gruppenwasser-gvg.ch)

#### TOTALREVISION DER ZWECKVERBANDSSTATUTEN

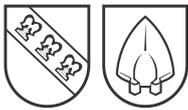
Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue kantonale Gemeindegesetz in Kraft. Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltführung zeitgemäss ausgestalten können. Als Folge des neuen Gemeindegesetzes und des geplanten Beitritts der Gemeinde Neerach muss der Zweckverband GVG seine Statuten den gesetzlichen Vorgaben anpassen.

### INHALT DER NEUEN STATUTEN

Die vorliegenden Statuten basieren auf den durch den Kanton Zürich vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten des Zweckverbandes GVG aus dem Jahre 2010 nicht mehr direkt zu vergleichen.

Der grösste Teil der erfolgten Anpassungen der Statuten ist formaler Natur, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und ist zwingend vorzunehmen. In den neuen Statuten wurden die spezifischen Bestimmungen aus den bisherigen Statuten wo möglich übernommen. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen der Bau- und Betriebskommission, der Delegiertenversammlung und dem Souverän unverändert geblieben. Die revidierten Statuten enthalten nur zwingende Bestimmungen und regeln keine Details. Entscheide wurden nach Möglichkeit an die Delegiertenversammlung oder die Bau- und Betriebskommission delegiert.

Die Statutenrevision beschränkt sich auf den Nachvollzug der übergeordneten gesetzlichen Änderungen. Weitergehende Änderungen wie beispielsweise eine Rechtsformänderung oder eine Anpassung von Finanzkompetenzen wurden in dieser Revision ausgeklammert.



### **ANTRAG DES STADTRATES VOM 22. OKTOBER 2020**

GESCH.-NR. 2020-1001  
BESCHLUSS-NR. SR 2020-202  
GESCH.-NR. GGR 2020/101

### **ZWINGENDE ANPASSUNGEN AUFGRUND DES NEUEN GEMEINDEGESETZES**

Das neue Gemeindegesetz wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörigen Verordnung erfolgte auf den 1. Januar 2018.

Die wesentlichsten Anpassungen in den Statuten des Zweckverbandes GVG aufgrund des übergeordneten Rechts sind:

- Der Beitritt einer Gemeinde zum Zweckverband erfordert neu immer eine Statutenrevision (Art. 3).
- Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung bzw. das Gemeindeparlament beschliessen. Dies hat mit einer Urnenabstimmung zu erfolgen (Art. 15).
- Die Gründung eines Zweckverbandes sowie alle grundlegenden Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeitsprinzip). Das Gemeindegesetz listet als grundlegende Änderungen folgende Punkte auf: die wesentlichen Aufgaben des Verbands, die Grundzüge der Finanzierung, die Bestimmungen über den Austritt und die Auflösung sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden (Art. 16).
- Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Bau- und Betriebskommission (Exekutive) und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihre Interessenbindungen offenlegen (Art. 19, Art. 28, Art. 34).
- Der Vorstand erhält neue Organisationsmöglichkeiten. Zusätzlich zur bereits bisher bekannten Übertragung von einzelnen Aufgaben und Entscheidbefugnissen an einzelne seiner Mitglieder ist neu auch eine Delegation an einzelne oder mehrere Angestellte möglich (Art. 31).
- In den Statuten sind die Beteiligungsverhältnisse der Verbandsgemeinden zu definieren (Art. 46).

### **REVISIONSVERFAHREN**

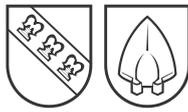
Die Bau- und Betriebskommission des Zweckverbandes unterbreitete den Verbandsgemeinden einen Entwurf der revidierten Statuten zur Vernehmlassung. Die vorliegende Revisionsvorlage berücksichtigt die Eingaben aus den Verbandsgemeinden weitgehend. Das kantonale Gemeindeamt des Kantons Zürich bescheinigt mit Schreiben vom 11. August 2020 und 23. September 2020 die Genehmigungsfähigkeit der revidierten Statuten.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes GVG verabschiedete die Revisionsvorlage am 23. September 2020 einstimmig zuhanden der Urnenabstimmung.

Die Urnenabstimmung ist für den 13. Juni 2021 vorgesehen. Die abstimmungsleitende Behörde ist der Stadtrat Opfikon.

### **TERMINE**

- Zustimmung durch den Stadtrat 22. Oktober 2020
- Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat 4. Februar 2021
- Urnenabstimmung (von der GVG definierter gemeinsamer Abstimmungstermin aller Verbandsgemeinden) 13. Juni 2021



## ANTRAG DES STADTRATES VOM 22. OKTOBER 2020

GESCH.-NR. 2020-1001  
BESCHLUSS-NR. SR 2020-202  
GESCH.-NR. GGR 2020/101

### BEURTEILUNG DURCH DEN STADTRAT

Der Stadtrat erachtet die totalrevidierten Statuten der GVG als ausgewogen und zweckmässig. Er empfiehlt dem Grossen Gemeinderat und den Stimmberechtigten, die Statuten zu genehmigen.

### Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller  
Stadtpräsident

Peter Wettstein  
Stadtschreiber

Versandt am: 26.10.2020